

Kleine Anfrage

der Abg. Ruben Rupp und Daniel Lindenschmid AfD

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Nutzung von Fake-Accounts in Chatgruppen durch das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Fake-Accounts in welchen sozialen Netzwerken und Chatgruppen nutzt das Landesamt für Verfassungsschutz in Baden-Württemberg (bitte nach Abteilungen bzw. Arbeitsfeldern/Phänomenbereichen und nach einzelnen sozialen Netzwerken und Chatgruppen aufgliedern)?
2. Besteht ein Austausch mit anderen Landes- und Bundesbehörden bezüglich der Nutzung von Fake-Accounts in sozialen Netzwerken und Chatgruppen?
3. Wie viele und welche Gruppen in sozialen Netzwerken sowie Chatgruppen hat das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg seit dem Jahr 2015 selbst erstellt und betrieben (jährliche Gliederung nach Datum der Erstellung, Namen der Gruppe und sozialen Netzwerken oder Kommunikationsprogrammen)?
4. In welchen extremistischen Gruppen in sozialen Netzwerken sowie Chatgruppen ist das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg seit dem Jahr 2015 selbst aktiv (jährliche Gliederung nach Datum des Eintritts, Namen der Gruppe und sozialen Netzwerken oder Kommunikationsprogrammen)?
5. Nach welchen Kriterien wählen Mitarbeiter des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg die Chatgruppen in sozialen Medien aus, denen sie mit ihren Fake-Accounts beitreten?
6. Welche einzelnen Ziele verbindet und verfolgt das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg mit der Einrichtung und dem Betreiben dieser Accounts?
7. Sieht die Landesregierung in dem Betrieb und dem Wirken derartiger Fake-Accounts eine Gefahr für die öffentliche Wahrnehmung von Extremismus und Hasspostings im Internet, insbesondere im Hinblick auf verschiedene extremistische Strömungen sowie deren Zunahme, unter Angabe inwiefern bzw. warum nicht?

8. Auf welcher gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage erstellt und nutzt das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg derartige Accounts in sozialen Netzwerken und Chatgruppen?
9. Wie viele einzelne Personen beschäftigen sich innerhalb des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg mit dem Betreiben derartiger Fake-Accounts, unter Angabe der eingesetzten Vollzeitäquivalente?

17.6.2025

Rupp, Lindenschmid AfD

Begründung

Durch einen am 19. September 2022 in der Süddeutschen Zeitung erschienenen Artikel wurde der Öffentlichkeit bekannt, dass die Verfassungsschutzbehörden seit Jahren sogenannte Undercover-Agenten einsetzen, um die vermeintlich „rechtsextreme“ und „verschwörungsideologische“ Szene in digitalen Räumen zu infiltrieren. Dem Bericht zufolge sollen mehr als einhundert Agenten allein des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) auf die angebliche rechte Szene angesetzt sein und dabei unter falschen Identitäten in sozialen Netzwerken und Chatgruppen „rassistische Sprüche posten und mithetzen“. Unter Berufung auf Mitarbeiter des BfV heißt es, jeder zu diesem Zweck eingesetzte Agent könne mehrere Fake-Identitäten gleichzeitig betreiben (Quelle: *süddeutsche.de* vom 19. September 2022 – „Verfassungsschutz – Allein unter falschen Freunden“).

Nachdem die AfD u. a. in Thüringen und Brandenburg parlamentarische Initiativen zu „Fake-Accounts des Verfassungsschutzes“ eingebracht hatten, verweigerten die Landesregierungen zunächst die Auskunft. Wie der MDR berichtet, dürfen Landtagsabgeordnete jedoch erfahren, wie viele dieser Accounts im Einsatz sind (Quelle: *MDR.de* vom 20. November 2024 – „Verfassungsschutz und ‚Fake-Accounts‘: Gericht gibt AfD teilweise Recht“).

Der Verfassungsgerichtshof Thüringen hat in einem Organstreitverfahren geurteilt, dass eine pauschale Verweigerung parlamentarischer Anfragen zur Tätigkeit des Verfassungsschutzes in sozialen Netzwerken nicht gerechtfertigt ist, da dessen Arbeitsweise hierdurch nicht gefährdet wird. Dies betrifft insbesondere Angaben zur Anzahl der vom Verfassungsschutz betriebenen Accounts, aufgliedert nach sogenannten Phänomenbereichen (Vgl. Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 20. November 2024 zu Az.: VerfGH 21/23).

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin hat eine ähnliche Anfrage der dortigen AfD-Fraktion daher am 12. Dezember 2024 unter Nennung der Anzahl der vom dortigen Verfassungsschutz betriebenen „Fake-Accounts“, der Anzahl der dort beschäftigten Mitarbeiter sowie der Aufschlüsselung nach Phänomenbereichen beantwortet (vgl. Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Marc Vallendar [AfD] vom 27. November 2024, Drucksache 19/21 010).

Antwort

Mit Schreiben vom 16. Juli 2025 Nr. IM6-0141.5-700/3/1 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung

Nach sorgfältiger Abwägung können einzelne an die Landesregierung gerichtete Fragen nicht oder nicht vollständig – auch nicht in eingestufte Form – beantwortet werden, da sie auf die Offenlegung nachrichtendienstlicher Arbeitsweisen und Methoden abzielen und damit geheimhaltungsbedürftige Informationen betreffen, die das Staatswohl in besonders hohem Maße berühren.

Das in Art. 27 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV) verankerte parlamentarische Frage- und Informationsrecht ist ein zentrales Instrument zur Kontrolle der Exekutive. Es dient zudem der Funktionsfähigkeit des Parlaments, indem es den Abgeordneten eine sachgerechte Erfüllung ihrer Aufgaben erst ermöglicht. Es besteht jedoch nicht unbegrenzt, sondern kann durch ebenfalls Verfassungsrang genießende schutzwürdige Interessen beschränkt werden. Eine Grenze bildet das Wohl des Bundes oder eines Landes (Staatswohl), das insbesondere durch das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Informationen gefährdet werden kann (vgl. die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts [BVerfGE] 154, 152, 299). Soweit Anfragen von Abgeordneten Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, ist zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann (vgl. BVerfGE 124, 161–189).

Um den Abgeordneten eine effektive Wahrnehmung ihrer Aufgaben dennoch zu ermöglichen, erläutert das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) im Folgenden, aus welchen Gründen zu der jeweiligen Frage keine Auskunft erteilt werden kann. Die Pflicht der Landesregierung, eine solche Antwortbeschränkung plausibel und nachvollziehbar zu begründen, ist dem LfV dabei ebenso bekannt wie das Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 20. November 2024 (VerfGH 21/23), auf das die Fragesteller Bezug nehmen. Letzteres entfaltet für die baden-württembergische Landesregierung jedoch keine unmittelbare Bindungswirkung.

Unter Bezugnahme auf die einleitende Vorbemerkung sowie auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Hans-Jürgen Goßner AfD, „Einsatz von virtuellen Agenten durch das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV)“, Landtagsdrucksache 17/3595, beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die an die Landesregierung gerichteten Fragen wie folgt:

1. Wie viele Fake-Accounts in welchen sozialen Netzwerken und Chatgruppen nutzt das Landesamt für Verfassungsschutz in Baden-Württemberg (bitte nach Abteilungen bzw. Arbeitsfeldern/Phänomenbereichen und nach einzelnen sozialen Netzwerken und Chatgruppen aufgliedern)?

Zu 1.:

Eine Beantwortung der Frage 1 ist nach sorgfältiger Abwägung des verfassungsrechtlich garantierten parlamentarischen Frage- und Informationsrechts mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des LfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder aus Gründen des Staatswohls nicht möglich.

Durch die Beantwortung der Frage würden spezifische Informationen zur Tätigkeit sowie zu operativen Aufklärungsschwerpunkten des LfV offengelegt, insbesondere hinsichtlich der Aufklärungsfähigkeiten und -tätigkeiten des LfV im Bereich der Internetbearbeitung. Aus der Beantwortung würde insbesondere eine Gefährdung des Einsatzserfolges legendierter Internet-Accounts folgen – insbesondere dann, wenn die Nutzung der Accounts nicht nur nach Phänomenbereichen, sondern auch nach sozialen Netzwerken oder gar Chatgruppen aufgegliedert würde. Eine derartige Aufschlüsselung würde nicht nur den Bearbeitungsschwerpunkt, sondern auch

die Zielrichtung der Arbeit des LfV offenlegen. Vornehmlich durch die Aufschlüsselung nach Phänomenbereichen und sozialen Netzwerken könnte die Vorgehensweise des LfV künftig antizipiert und der Einsatzerfolg der genutzten Accounts durch die Entwicklung entsprechender Abwehrstrategien, wie zum Beispiel taktische Anpassungen im Kommunikationsverhalten, gefährdet werden.

Im Fall großer, reichweitenstarker Plattformen ist zu befürchten, dass Zielpersonen ihr Nutzungsverhalten auf diesen Plattformen dahingehend anpassen, dass sie für das LfV schwerer zu detektieren und aufzuklären sind. Im Fall kleinerer, szenetypischer Plattformen besteht aufgrund der geringen Anzahl an virtuellen Identitäten das Risiko einer Enttarnung der durch das LfV genutzten Accounts. Gleichzeitig ist erwartbar, dass die beobachteten Bestrebungen ihre Aktivitäten auf andere Plattformen verlagern und die Zugangsbedingungen erschweren. Solche erschwerten Zugangsbedingungen könnten beispielsweise aus der Einrichtung spezifischer technischer Authentifizierungsprozesse resultieren. Weiterhin könnte es auch zum gezielten Streuen von Falschinformationen auf den jeweiligen Plattformen kommen. Eine Bekanntgabe würde zudem Rückschlüsse auf die technischen und quantitativen Fähigkeiten und damit auf das Aufklärungspotenzial des LfV zulassen. Auch hieraus könnten Abwehrstrategien gegen nachrichtendienstliche Aufklärungsmaßnahmen abgeleitet und die Fähigkeiten des LfV, nachrichtendienstliche Erkenntnisse zu gewinnen, in erheblicher Weise negativ beeinflusst werden. Dies würde die Sicherheitsinteressen des Landes Baden-Württemberg, anderer Länder und des Bundes nachhaltig beeinträchtigen.

Eine Beantwortung kann auch nicht in nichtöffentlicher bzw. in eingestufte Form erfolgen. Die angefragten Informationen sind – gerade vor dem Hintergrund der steigenden Bedeutung der operativen Internetbearbeitung – von so hoher Relevanz für die zukünftige Aufgabenerfüllung des LfV, dass auch die Veranlassung von Geheimschutzmaßnahmen (VS-Einstufung) nicht ausreichen würde. Andernfalls könnten die offengelegten Informationen in einen Kontext zum tagesaktuellen Geschehen und zu pressewirksamen Ereignissen gesetzt werden. Gleichgerichtete, rollierende Anfragen würden dazu befähigen, Entwicklungen in der Anzahl genutzter Accounts nachzuvollziehen und Rückschlüsse auf konkrete Beobachtungsobjekte zu ziehen. Letztlich kann dieser Gefahr mit Blick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie in Gänze nur wirksam begegnet werden, indem eine Beantwortung der Frage vollumfänglich unterbleibt.

Auch wenn das Frage- und Informationsrecht als Kompetenz des gesamten Parlaments hierdurch weder ersetzt noch reduziert wird, weist das LfV ergänzend auf das Parlamentarische Kontrollgremium (PKG) hin, in dessen Sitzungen das LfV regelmäßig zu Sachverhalten informiert, über die aus Gründen des Geheimschutzes nicht anderweitig berichtet werden kann.

2. Besteht ein Austausch mit anderen Landes- und Bundesbehörden bezüglich der Nutzung von Fake-Accounts in sozialen Netzwerken und Chatgruppen?

Zu 2.:

Das LfV steht mit den anderen Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder in einem stetigen Informationsaustausch – u. a. über das Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) in Berlin, das Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) sowie auf Landesebene über die Gemeinsame Informations- und Analysestelle des LfV und des Landeskriminalamts Baden-Württemberg (LKA BW). Bezüglich der Nutzung sogenannter „Fake-Accounts“ in sozialen Netzwerken und Chatgruppen findet ein Informationsaustausch innerhalb des Verfassungsschutzverbundes fortlaufend statt. Soweit sich die Frage auf eine Beteiligung des LfV an konkreten Absprachen mit anderen Verfassungsschutzbehörden bezieht, stehen einer Beantwortung überwiegende Belange des Staatswohls entgegen. Die Beantwortung würde Rückschlüsse auf Arbeitsweise und Umfang der Aufklärungsarbeit des LfV und anderer Verfassungsschutzbehörden ermöglichen. Zur Begründung der Antwortbeschränkung wird zusätzlich auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Im Übrigen äußert sich das LfV nicht zu Sachverhalten, die im Zuständigkeitsbereich anderer Länder oder des Bundes liegen.

3. *Wie viele und welche Gruppen in sozialen Netzwerken sowie Chatgruppen hat das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg seit dem Jahr 2015 selbst erstellt und betrieben (jährliche Gliederung nach Datum der Erstellung, Namen der Gruppe und sozialen Netzwerken oder Kommunikationsprogrammen)?*

Zu 3.:

Das LfV hat seit dem Jahr 2015 weder Gruppen in sozialen Netzwerken noch Chatgruppen selbst erstellt oder betrieben.

Ergänzend weist das LfV darauf hin, dass die gesetzlichen Möglichkeiten und Grenzen zur Aufklärung extremistischer Bestrebungen auch für den virtuellen Raum gelten und fortlaufend beachtet werden. Demnach ist dem LfV weder die Gründung einer Bestrebung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nummern 1, 3 und 4 Landesverfassungsschutzgesetz (LVSG) noch eine steuernde Einflussnahme auf eine solche Bestrebung gestattet.

4. *In welchen extremistischen Gruppen in sozialen Netzwerken sowie Chatgruppen ist das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg seit dem Jahr 2015 selbst aktiv (jährliche Gliederung nach Datum des Eintritts, Namen der Gruppe und sozialen Netzwerken oder Kommunikationsprogrammen)?*

Zu 4.:

Eine Antwort auf Frage 4 kann aus überwiegenden Gründen des Staatswohls – auch unter VS-Einstufung – nicht gegeben werden. Die Frage zielt nicht nur auf die Offenlegung nachrichtendienstlicher Arbeitsweisen und Methoden, sondern auf die Offenlegung konkreter Maßnahmen ab.

Durch die Beantwortung der Frage, in welchen Bereichen und bezüglich welcher Bestrebungen das LfV Accounts in sozialen Netzwerken oder Chatgruppen betreut, würden spezifische Informationen nicht nur zum Vorgehen, zum konkreten Erkenntnisstand sowie zu operativen Aufklärungsschwerpunkten des LfV bekannt. Vielmehr wäre eine Beantwortung der Frage gleichbedeutend mit der Offenlegung konkreter operativer Maßnahmen. Die beobachteten Bestrebungen wären gewarnt und könnten ihr Verhalten und ihre Vorgehensweise in vielfältiger Weise anpassen. Eine massive Gefährdung des Einsatzerfolgs legendierter Internet-Accounts wäre die unmittelbare Folge. Auch eine Enttarnung etwaiger Accounts wäre bei Offenlegung ihrer spezifischen Einsatzbereiche nicht nur möglich, sondern höchstwahrscheinlich.

Zur Begründung der Antwortbeschränkung wird zusätzlich auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. *Nach welchen Kriterien wählen Mitarbeiter des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg die Chatgruppen in sozialen Medien aus, denen sie mit ihren Fake-Accounts beitreten?*

Zu 5.:

Maßgeblich für die Frage, in welchem Bereich, auf welche Weise und in welchem Umfang das LfV verdeckt Informationen in sozialen Netzwerken und sonstigen Kommunikationsplattformen im Internet erhebt, sind die im gesetzlichen Auftrag des LfV nach § 3 Abs. 1 und 2 LVSG normierten Voraussetzungen. Demnach setzen die Sammlung und Auswertung von Informationen im Einzelfall zunächst voraus, dass für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 2 Satz 1 LVSG tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Nur wenn dies der Fall ist, können unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und weiterer rechtlicher Voraussetzungen entsprechende Accounts genutzt werden.

Neben den rechtlichen Voraussetzungen richtet sich der Einsatz eines nachrichtendienstlichen Mittels nach den taktischen Erfordernissen im jeweiligen Einzelfall, auf die – auch unter VS-Einstufung – nicht eingegangen werden kann. Die Offenlegung operativer Kriterien würde das nachrichtendienstliche Handeln berechenbar

machen und damit Ausweichstrategien potenzieller Beobachtungsobjekte erheblich begünstigen. Es bestünde die naheliegende Gefahr, dass sowohl das taktische Vorgehen der Behörde als auch das Zusammenwirken mit anderen Instrumenten nachrichtendienstlichen Handelns dadurch preisgegeben würden. Das Bekanntwerden dieser Informationen könnte dazu führen, dass angewandte Vorgehensweisen künftig wirkungslos würden.

Zur Begründung der Antwortbeschränkung wird zusätzlich auf die Vorbemerkung sowie die Antworten zu den Fragen 1 und 4 verwiesen.

6. Welche einzelnen Ziele verbindet und verfolgt das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg mit der Einrichtung und dem Betreiben dieser Accounts?

Zu 6.:

Das LfV verfolgt das Ziel, zur Erfüllung seiner in § 3 Abs. 1 LVSG normierten gesetzlichen Aufgabe, Informationen, insbesondere sach- und personenbezogene Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen von Organisationen und Personen über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nummern 1 bis 4 LVSG zu sammeln.

7. Sieht die Landesregierung in dem Betrieb und dem Wirken derartiger Fake-Accounts eine Gefahr für die öffentliche Wahrnehmung von Extremismus und Hasspostings im Internet, insbesondere im Hinblick auf verschiedene extremistische Strömungen sowie deren Zunahme, unter Angabe inwiefern bzw. warum nicht?

Zu 7.:

Zum Begriff „Fake-Accounts“ existiert keine allgemeingültige Definition. Zur Beantwortung dieser Kleinen Anfrage wird davon ausgegangen, dass unter einem sogenannten „Fake-Account“ eine operativ erstellte Internetidentität für die Nutzung in sozialen Netzwerken oder sonstigen Kommunikationsplattformen mit dem Ziel der Informationsgewinnung unter Einsatz gesetzlich normierter nachrichtendienstlicher Mittel zu verstehen ist. Je nach Rechercheumfang und Ziel kann die Internetidentität mit weiteren legierten Angaben ergänzt werden. Der Begriff „Fake-Accounts“ ist nach hiesigem Verständnis abzugrenzen von ausschließlich zu Lese- und Recherchezwecken im öffentlich zugänglichen Internet bzw. in sozialen Netzwerken angelegten Rechercheprofilen.

Der Einsatz sogenannter „Fake-Accounts“ durch das LfV ist an die gesetzlichen Voraussetzungen zur verdeckten Erhebung von Informationen gebunden. Wie bereits im Rahmen der Antwort zu Frage 3 dargestellt, setzt das LfV nachrichtendienstliche Mittel weder zur Gründung einer Bestrebung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nummern 1, 3 und 4 LVSG noch zur steuernden Einflussnahme auf eine solche Bestrebung ein. Soweit sich die Fragestellung auf mögliche Straftaten durch im Internet agierende Verdeckte Mitarbeiter des LfV bezieht, wird auf § 6a Abs. 3 LVSG verwiesen. Der Einsatz sogenannter „Fake-Accounts“ unterliegt darüber hinaus einer ständigen rechtlichen und fachlichen Überprüfung.

Der Einsatz sogenannter „Fake-Accounts“ im Rahmen des geltenden Rechts stellt nach Einschätzung des LfV daher keine Gefahr für die öffentliche Wahrnehmung von Extremismus und Hasspostings im Internet dar.

8. Auf welcher gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage erstellt und nutzt das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg derartige Accounts in sozialen Netzwerken und Chatgruppen?

Zu 8.:

Rechtsgrundlage für die Erstellung und Nutzung sogenannter „Fake-Accounts“ im oben beschriebenen Sinne ist § 5a LVSG. Darüber hinaus finden die Regelungen über Verdeckt arbeitende Bedienstete (§ 6a Abs. 1 Nummer 2, Abs. 3 LVSG) analog Anwendung.

9. Wie viele einzelne Personen beschäftigen sich innerhalb des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg mit dem Betreiben derartiger Fake-Accounts, unter Angabe der eingesetzten Vollzeitäquivalente?

Zu 9.:

Eine statistische Erfassung dahingehend, wie viele Vollzeitäquivalente im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung sogenannte „Fake-Accounts“ betreiben, findet nicht statt, da dies zu den allgemeinen Tätigkeiten in den verschiedenen Referaten gehört und daher nicht separat erfasst wird.

Unabhängig davon wäre dem LfV eine Aufschlüsselung nach Vollzeitäquivalenten nicht möglich, da deren Offenlegung – auch in eingestufte Form – Geheimhaltungserfordernisse entgegenstehen. Aus dem eingesetzten Personal könnten sowohl Rückschlüsse auf die Arbeitsweise bzw. auf die operativen Aufklärungsschwerpunkte als auch auf etwaige Aufklärungsfähigkeiten und -potenziale des LfV gezogen werden, etwa indem man das zum Betrieb sogenannter „Fake-Accounts“ eingesetzte Personal in ein Verhältnis zur Beschäftigtenzahl des LfV insgesamt setzt. Insoweit wird ergänzend auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

In Vertretung

Blenke

Staatssekretär